

Arbeitshilfe

Schenkungsvertrag

- Wurde das Unternehmen ausführlich beschrieben (Rechtsform, Inhaber*innen, Teilhaber*innen, Lage, Inventarverzeichnis usw.)?
- Wurde das Unternehmen ohne Gegenleistung angeboten (z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge)?
- Haben die Erwerber*innen das Angebot angenommen?
- Darf bzw. soll der Name des Unternehmens weitergeführt werden?
- Bei Vollkaufleuten: Wurden Vereinbarungen zur offenen Vorsteuer und zu den Vorsteuererstattungsansprüchen getroffen?
- Wurde dem Vertrag eine Liste mit allen beweglichen Gegenständen beigefügt?
- Werden Forderungen und Verbindlichkeiten übernommen?
- Werden Bankkonten und -guthaben übernommen?
- Haften die Übergeber*innen bis zum Stichtag der Übertragung für Umsätze und Erträge?
- Treten die Nachfolger*innen in laufende Vertragsverhältnisse (z. B. Arbeitsverhältnisse, Versicherungsverhältnisse) ein?
- Haben die jeweiligen Vertragspartner*innen zugestimmt?
- Was geschieht mit Gewährleistungsansprüchen Dritter, die aus dem Zeitraum vor der Übertragung resultieren, aber erst nach der Übertragung geltend gemacht werden?
- Übernehmen die Nachfolger*innen Bank-Sicherheiten?
- Was geschieht, wenn nach dem Stichtag eine Betriebsprüfung durchgeführt wird, die nachträglich Fehler oder Nachlässigkeiten der Altinhaber*innen aufdeckt?
- Wurden Nießbrauchsregelungen vereinbart?
- Wurde die Zahlung einer Dauernden Last (Rentenzahlungen, die unter vorher festgelegten Bedingungen abgeändert werden) vereinbart?
- Wurde die Abfindung der anderen Erben*Erbinen geregelt? Klauseln zur sofortigen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung sind in Notarverträgen üblich.
- Wurde eine salvatorische Klausel aufgenommen, wonach die im Vertrag aufgeführten Klauseln ihre Gültigkeit behalten, auch wenn eine der Klauseln unwirksam wird?



Diese Unterlagen sollten vorliegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, dass bis zum Übertragungstichtag alle öffentlichen Abgaben für das/die Betriebsgrundstücke abgeführt wurden.
- Negativbescheinigung des Finanzamtes, dass bis zum Übertragungstichtag keine betrieblichen Steuerschulden vorliegen.
- Bestätigung der Sozialversicherung, dass alle Beiträge abgeführt wurden.